

Das zum 01.08.2020 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eröffnet gemäß im §55 Abs. 2 nun die Möglichkeit, die Belegung von Betreuungsplätzen, die mit Programmen des Bundes und des Landes investiv gefördert wurden, flexibler zu gestalten.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

Die Plätze, die zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren seit 2008 mit den verschiedenen Investitionsprogrammen geschaffen wurden, können im Einzelfall auch mit Kindern im Alter über 3 Jahren belegt werden. Die Zweckbindung gilt dann über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und regelmäßig als erfüllt.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dies begründet ist und durch das Jugendamt entsprechend dokumentiert wird. Außerdem muss ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgen, dass die Belegung vorrangig der jeweiligen Zweckbindung zu erfolgen hat.

Die örtliche Kindergartenbedarfsplanung entscheidet im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung beispielsweise demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte.